



ATLANTIC Hotel Kiel

08.09.2025

Protokollierung – Fluch oder Segen?

Dr. Sven Polenz (ULD)



Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein

Übersicht

- 1. Welt der Systemprotokolle**
- 2. Zwecke der Protokollierung und Informationsgehalt**
- 3. Protokolle mit Personenbezug**
- 4. Bestehendes Auskunftsrecht?**
- 5. Speicherfristen?**
- 6. Weitere gesetzliche Vorgaben (Auswahl)**
- 7. Gesetzgeberischer Regulierungsbedarf?**

1. Welt der Systemprotokolle

Protokolldaten

- § 2 Abs. 8 Satz 1 BSIG: „Protokolldaten im Sinne dieses Gesetzes sind Steuerdaten eines informationstechnischen Protokolls zur Datenübertragung, die unabhängig vom Inhalt eines Kommunikationsvorgangs übertragen oder auf den am Kommunikationsvorgang beteiligten Servern gespeichert werden und zur Gewährleistung der Kommunikation zwischen Empfänger und Sender notwendig sind.“
- Entstehung bei **Kommunikation zweier IT-Systeme** (z.B. Volumendaten, Vermittlungsdaten, IDS, Netzwerkprotokolle, Firewalls, Metaprotokolldaten) -> **Systemüberwachung**

Protokollierungsdaten

- § 2 Abs. 8a BSIG: „Protokollierungsdaten im Sinne dieses Gesetzes sind Aufzeichnungen über technische Ereignisse oder Zustände innerhalb informationstechnischer Systeme.“
- Entstehung bei **Interaktion eines Nutzers oder eines Administrierenden mit einem IT-System** (z.B. Nutzung von Anwendungen wie Fachverfahren oder Inanspruchnahme von Authentisierungs-, Speicher- oder Druckdiensten, Administration auf Anwendungs- und Hardwareebene) -> **Verfahrensüberwachung**

Vgl. Mindeststandard des BSI zur Protokollierung und Detektion von Cyberangriffen, S. 7 f., Version 2.1, 11/2024

2. Zwecke der Protokollierung und Informationsgehalt

Zwecke

- Herstellung der **Prüfbarkeit** von Verarbeitungsvorgängen
- Kontrolle der **Verfügbarkeit** und der **Performance** – Überwachung des Systems, einschließlich der Anwendungen
- Erfüllung von **Rechenschafts- und Nachweispflichten**
- **Monitoring** des Systems und Vermeidung von Systemausfällen
- Ermittlung von **Sicherheitsvorfällen**
- Durchführung von **Fehleranalysen**
- **Verhaltens- und Leistungskontrolle** von Beschäftigten?

Informationsgehalt

- Zeitkomponente (**Wann?**)
- Instanz, die eine Aktivität auslöst (**Wer?**)
- Aktivität bzw. Ereignis, das durch die Instanz ausgelöst wurde (**Was?**)
- Speicherinstanz, welche die Protokollierungsdaten speichert (**Protokollierung durch wen?**)

Vgl. SDM-Baustein 43 „Protokollieren“, Version 1.0a v. 02.09.2020, S. 2 f. datenschutz-mv.de/datenschutz/datenschutzmodell

3. Protokolle mit Personenbezug

- Der Gesetzgeber hat erkannt, dass sowohl **Protokolldaten**, als auch **Protokollierungsdaten** **Personenbezug** aufweisen können (vgl. § 5 Abs. 1 und Abs. 2a BSIG und § 5a BSIG -> z.B. Regeln zur automatisierten Auswertung und spurenlosen Löschung, zu Speicherfristen, zur Verarbeitung vor einer Pseudonymisierung und zur Wiederherstellung des Personenbezugs im Einzelfall).
- Konsequenz: Für Protokolle mit Personenbezug **gelten die datenschutzrechtlichen Vorschriften.**

4. *Bestehendes Auskunftsrecht?*

- „Metadaten“ können nach der Rechtsprechung auch Gegenstand eines datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs sein (EuGH, Urt. v. 04.05.2023, C-487/21, Rz. 46 ff.).
- „Protokolldateien“ können einen Personenbezug aufweisen, wenn personenbezogene Daten zu einer natürlichen Person abgerufen werden. Dies gilt auch dann, wenn diese Protokolldateien mit jenen Personen im Zusammenhang stehen, welche den Abruf vornahmen (EuGH, Urt. v. 22.06.2023, C-579-21, Rz. 60, 69).
- Nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 b) BDSG besteht ein Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO nicht, „wenn die Daten ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.“
- Exzessive Anträge gemäß Art. 12 Abs. 5 DSGVO?

5. Speicherfristen?

Beispiele

- § 5 Abs. 2 BSIG – Speicherung über einen für die Auswertung erforderlichen Zeitraum hinaus, längstens für **18 Monate**, im Zusammenhang mit der Erkennung und Abwehr von anderen Schadprogrammen;
- § 40 Abs. 5 BMG – Protokollierungspflicht bei automatisiertem Meldedaten-Abruf und bei einer Datenbestätigung; Speicherung **für mindestens zwölf Monate**; Löschung spätestens zum Ende des Kalenderjahres, das auf die Speicherung folgt;

Außer Kraft getretene Vorschriften

- § 8 Abs. 4 LDSG-SH a.F. – Speicherung für **ein Jahr** bei gemeinsamen Verfahren bezüglich der Protokollierung von Empfängern, Zeitpunkten und betroffenen Daten bei einer Datenübermittlung;
- § 6 Abs. 4 Satz 2 LDSG-SH a.F. – „Protokolldaten müssen zusammen mit den gespeicherten Daten sichtbar gemacht werden können und **für den gleichen Zeitraum** aufbewahrt werden.“

6. Weitere gesetzliche Vorgaben (Auswahl)

§ 76 BDSG

- Datenverarbeitung zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten: **Erhebung, Veränderung, Abfrage, Offenlegung einschließlich Übermittlung, Kombination und Löschung** sind zu protokollieren.
- Insbesondere **Zeitangaben, Identität der betroffenen und der abfragenden Person sowie Empfänger** müssen sich erschließen lassen.
- **Zweckbindung**: Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, „Eigenüberwachung“, „Integrität und Sicherheit“ der Inhaltsdaten

§ 5a BSIG

- Das Bundesamt darf zur **Abwehr von Gefahren für die Kommunikationstechnik** des Bundes und ihrer Komponenten (...) Protokollierungsdaten, die durch den Betrieb von Kommunikationstechnik des Bundes anfallen, verarbeiten, soweit dies zum **Erkennen, Eingrenzen oder Beseitigen von Störungen, Fehlern oder Sicherheitsvorfällen** in der Kommunikationstechnik des Bundes oder von Angriffen auf die Informationstechnik des Bundes **erforderlich ist** und Geheimschutzinteressen oder überwiegende Sicherheitsinteressen der betroffenen Stellen nicht entgegenstehen.

7. Gesetzgeberischer Regulierungsbedarf?

§ 15 Abs. 2 LDSG SH

- „Daten von Beschäftigten, die im Rahmen der Durchführung technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Datensicherheit verarbeitet werden, **dürfen nicht zu Zwecken der Verhaltens- oder Leistungskontrolle ausgewertet** werden.“

Außer Kraft getreten: § 31 BDSG a.F.

- „Personenbezogene Daten, die **ausschließlich** zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen **nur für diese Zwecke** verwendet werden.“